

BStGer BB.2021.164 vom 28. Juli 2021

Bundesstrafgericht, 2021-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.164

FR: TPF BB.2021.164 du 28 juillet 2021

IT: TPF BB.2021.164 del 28 luglio 2021

Regeste

Verfahrenshandlung der Strafkammer (Art. 20 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO). Beschlagnahme (Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO). Herausgabepflicht (Art. 265 StPO).

Erwägungen

E. 5

Juli 2021 E. 3); - die Beschlagnahme sowie die damit zusammenhängenden Anordnungen des Sachgerichts im Rahmen der Berufung gegen das Urteil angefochten werden können (a.a.O.); - vorliegend die Strafkammer nicht nur ein Urteil gefällt hat, sondern ihr Beschluss vom 10. Juni 2021 (act. 1.1) nach ihrem Urteil vom 23. April 2021 (act. 6.1) erging; - der angefochtene Beschluss somit bereits von Beginn weg kein anfechtbarer verfahrenleitender Entscheid darstellen konnte; auf die Beschwerde folgerichtig nicht einzutreten ist; auf die gestellten Anträge, mit nachfolgenden Ausnahmen, nicht weiter einzugehen ist; - der Antrag auf aufschiebende Wirkung gegenstandslos ist; - die Beschwerdeführerin ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gestellt hat; - sich aus den vorangehenden Erwägungen erschliesst, dass die vorliegende Beschwerde als aussichtslos zu bezeichnen ist, weshalb das Gesuch bereits aus diesem Grund abzuweisen ist; - bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO); - es sich vorliegend unter Berücksichtigung aller Umstände rechtfertigt, auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten.

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.